

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)**

Gültig ab 1. März 2025

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Bestellungen bzw. Verträge für den Kauf und/oder die Lieferung von Waren zwischen dem Käufer (nachfolgend Wegmann Wärmetauscher GmbH genannt) und dem Vertragspartner (nachfolgend Lieferant genannt).
- 1.2 Mit der Auftragserteilung bestätigt der Lieferant die ausschliessliche Geltung dieser AEB.
- 1.3 Allfällige allgemeine oder besondere Bedingungen des Lieferanten sowie weitere allgemeine Bedingungen wie SIA-Normen werden von Wegmann Wärmetauscher GmbH ausdrücklich nicht anerkannt und sind nicht verpflichtend, ausser wenn sie von Wegmann Wärmetauscher GmbH ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Stillschweigen oder die Annahme von Lieferungen durch Wegmann Wärmetauscher GmbH gilt nicht als Zustimmung.
- 1.4 Abmachungen und Erklärungen der Parteien in Textform, die elektronisch übermittelt werden (insbesondere E-Mail) sind der Schriftform gleichgestellt.
- 1.5 Diese AEB gelten ab dem 1. April 2025.

**2. Bestellungen**

- 2.1 Alle Bestellungen müssen in Schriftform abgeschlossen werden. Der Lieferant hat die Bestellung innerhalb von 5 Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine rechtzeitige Bestätigung, gilt die Bestellung als verbindlich angenommen, sofern der Lieferant nicht innerhalb der Frist ausdrücklich widerspricht.
- 2.2 Innerhalb der Frist gemäss Ziff. 2.1 ist Wegmann Wärmetauscher GmbH berechtigt, Änderungen und Ergänzungen zur Bestellung schriftlich anzubringen, die für den Lieferanten verbindlich sind. Änderungen und Ergänzungen seitens des Lieferanten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Wegmann Wärmetauscher GmbH.
- 2.3 Wegmann Wärmetauscher GmbH ist berechtigt, eine Bestellung jederzeit ohne Kostenfolgen und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten zu stornieren, wenn die Bestätigung nicht fristgerecht erfolgt oder der Lieferant die Bestellung nicht vertragsgemäss ausführt.

**3. Preise**

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und umfassen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zölle, Steuern und sonstige Kosten und Gebühren, die für eine ordnungsgemässe Vertragserfüllung erforderlich sind.
- 3.2 Nachträgliche Preiserhöhungen und etwaige Zuschläge oder Nebenkosten sind ausgeschlossen, es sei denn, sie wurden von Wegmann Wärmetauscher GmbH ausdrücklich und schriftlich im Voraus genehmigt.

**4. Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung auszustellen, die alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die Mehrwertsteuer, sowie die in der Bestellung verlangten Angaben enthält.
- 4.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 20 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto, sofern die Lieferung vollständig und frei von Mängeln ist. Wegmann Wärmetauscher GmbH ist berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

- 4.3 Abweichende Zahlungsmodalitäten sind nur gültig, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch Wegmann Wärmetauscher GmbH bestätigt wurden.

**5. Verpackung und Transport**

Der Lieferant ist für eine angemessene Verpackung und Auswahl des geeigneten Transportmittels verantwortlich. Der Lieferant haftet für Schäden oder Verluste, die durch mangelhafte Verpackung oder ungeeignete Transportmittel entstehen.

**6. Liefertermin und Lieferverzug**

- 6.1 Der in der Bestellung festgelegte Liefertermin ist verbindlich für den Lieferanten.
- 6.2 Teilsendungen oder eine Vorauslieferung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Wegmann Wärmetauscher GmbH im Voraus.
- 6.3 Sollte eine termingerechte Lieferung nicht möglich sein, hat der Lieferant unverzüglich und schriftlich über den Grund der Verzögerung sowie über den neuen voraussichtlichen Liefertermin zu informieren. In diesem Fall behält sich Wegmann Wärmetauscher GmbH das Recht vor, die Bestellung ohne Kostenfolgen und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten zu stornieren.
- 6.4 Der Lieferant gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn der Liefertermin überschritten wird (Verfalltag).
- 6.5 Im Falle von Lieferverzug ist Wegmann Wärmetauscher GmbH berechtigt, auf die Vertragserfüllung zu bestehen und eine Vertragsstrafe von 3% des Auftragswerts pro angefangene Woche des Verzugs (maximal 30%) zu verlangen, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche.
- 6.6 Unbeschadet der Ansprüche gemäss Ziff. 6.5 ist Wegmann Wärmetauscher GmbH zudem nach Ablauf einer angesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, ohne Kostenfolgen und ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu beschaffen. Der Lieferant trägt sämtliche dadurch entstehenden Kosten. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Wegmann Wärmetauscher GmbH bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**7. Lieferungen und Leistungen**

- 7.1 Die in den Bestellungen festgelegten Mengen sind verbindlich und strikt einzuhalten. Im Falle einer Über- oder Unterschreitung der bestellten Menge steht Wegmann Wärmetauscher GmbH das Recht auf richtige Erfüllung der genau bestellten Menge zu, wobei sämtliche damit verbundenen Aufwendungen und Kosten vom Lieferanten zu tragen sind.
- 7.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware vertragsgemäss und gemäss den vereinbarten Spezifikationen sowie rechtlich und sachlich mängelfrei und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet ist.
- 7.3 Die Lieferung der Waren sowie die Erbringung von allfälligen Dienstleistungen hat strikt nach den Angaben in der Bestellung und den von Wegmann Wärmetauscher GmbH vorgegebenen Spezifikationen zu erfolgen. Jegliche Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch Wegmann Wärmetauscher GmbH im Voraus.
- 7.4 Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist das Domizil von Wegmann Wärmetauscher GmbH zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 7.5 Nutzen und Risiko der gelieferten Ware gehen mit der durch Wegmann Wärmetauscher GmbH bestätigten Annahme am Erfüllungsort auf diese über.

7.6 Wegmann Wärmetauscher GmbH ist berechtigt, nicht benötigte Standardwaren in ihrer Originalverpackung gegen vollständige Rückerstattung des Kaufpreises zurückzugeben. Die Rückerstattung erfolgt abzüglich der üblichen Transportkosten.

## 8. Mängelrüge und Mängelhaftung

- 8.1 Die gelieferte Ware wird so bald wie möglich nach Erhalt, spätestens bei der Weiterbearbeitung oder Inbetriebnahme überprüft. Entdeckte offene und versteckte Mängel teilt Wegmann Wärmetauscher GmbH dem Lieferanten so bald wie nach dem üblichen Geschäftsgang möglich mit. Die Pflicht zur Einhaltung einer Rügefrist wird jedoch ausdrücklich wegbedungen und der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 8.2 Bei Vorliegen eines Mangels stehen Wegmann Wärmetauscher GmbH sämtliche Ansprüche auf Wandelung, Preisminderung, Nachbesserung, Ersatzlieferung und Schadenersatz zu. Die Wahl der Rechtsbehelfe liegt ausschliesslich im Ermessen von Wegmann Wärmetauscher GmbH.
- 8.3 Wegmann Wärmetauscher GmbH behält sich ferner vor, den Kaufpreis bzw. den noch nicht bezahlten Teil davon ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis der Mangel zu ihrer vollen Zufriedenheit behoben ist.
- 8.4 Im Falle von Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen hat der Lieferant die mangelhafte Ware auf eigene Kosten aufzubewahren und abtransportieren zu lassen. Wenn nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, sind Nachbesserungen und Ersatzlieferungen grundsätzlich innert 10 Werktagen zu leisten.
- 8.5 Wird von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich jedoch automatisch, solange Wegmann Wärmetauscher GmbH gegenüber ihren Kunden eine Gewährleistung aufrechterhalten muss. Bei Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung beginnt die Frist für die ersetzten Teile neu zu laufen.
- 8.6 Wegmann Wärmetauscher GmbH ist berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder von einem Dritten beheben zu lassen, wenn der Lieferant diese innerhalb einer angemessenen Frist nicht selbst behebt. Schadenersatzansprüche bleiben in jedem Fall vorbehalten.

## 9. Einhaltung von Vorschriften und Standards

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie technische Normen und Standards einzuhalten.
- 9.2 Sofern für die gelieferten Produkte und Dienstleistungen die Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) obligatorisch ist, verpflichtet sich der Lieferant, die relevanten SVGW-Vorschriften einzuhalten.
- 9.3 Sofern für die gelieferten Produkte eine SVGW-Zertifizierung erforderlich ist, muss der Lieferant nachweisen, dass die Produkte ordnungsgemäss zertifiziert sind. Der Lieferant ist verpflichtet, Wegmann Wärmetauscher GmbH jederzeit auf Verlangen ein gültiges SVGW-Zertifikat für die gelieferten Produkte vorzulegen.
- 9.4 In Fällen von Ziff. 9.3 stellt der Lieferant sicher, dass das SVGW-Zertifikat stets gültig ist und rechtzeitig vor Ablauf erneuert wird. Die erneuerte Zertifizierung ist Wegmann Wärmetauscher GmbH unaufgefordert und spätestens 30 Tage vor Ablauf des bisherigen Zertifikats sowie jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

9.5 Sollten die SVGW-Vorschriften nicht eingehalten oder das erforderliche SVGW-Zertifikat ablaufen oder nicht vorgelegt werden, ist Wegmann Wärmetauscher GmbH berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

## 10. Datenschutz

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils geltenden Datenschutzvorschriften einzuhalten. Insbesondere informiert der Lieferant seine Mitarbeitenden und allfällige weitere Personen, denen Personendaten im Rahmen der Vertragserfüllung verarbeitet werden könnten, vorab und in rechtlich ausreichender Weise über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch Wegmann Wärmetauscher GmbH und, sofern erforderlich, holt deren ausdrückliche Zustimmung ein.

## 11. Höhere Gewalt

- 11.1 Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese auf Ereignisse zurückzuführen sind, die ausserhalb ihres Einflussbereichs liegen („höhere Gewalt“). Höhere Gewalt umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend: Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Epidemien, Pandemien oder auf dieser Grundlage behördlich angeordnete Beschränkungen, Feuer, Explosionen, Sabotage, Streiks, rechtmässige Aussperrungen oder andere Arbeitskonflikte.
- 11.2 Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Ereignis und dessen Auswirkungen informieren sowie alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um die Auswirkungen zu minimieren und ihre vertraglichen Verpflichtungen so schnell wie möglich zu erfüllen.
- 11.3 Dauert das Ereignis länger als 60 Tage, ist jede Partei berechtigt, durch schriftliche Benachrichtigung der anderen Partei sofort vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Schadenersatzansprüche entstehen. Bereits erbrachte Leistungen bleiben von einem Rücktritt unberührt und sind entsprechend abzurechnen.

## 12. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollten, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

## 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1 Gerichtsstand ist das Domizil von Wegmann Wärmetauscher GmbH. Wegmann Wärmetauscher GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu belangen.
- 13.2 Das Vertragsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der kollisionsrechtlichen Normen.